

zu Albert Hänel's fünfzigjährigem Doktorjubiläum 1907) konstatiert O. Opet im Sinne der herrschenden Lehre ganz mit Recht, dass in den beiden Stellen des *Pactus Alamannorum* III, 23 und V, 17 unter der 'puella' nicht, wie Gothein will, eine Sklavin, sondern ein freies Mädchen zu verstehen ist. Von den weiterhin gegebenen positiven Darlegungen aber werden der Vorschlag, in III, 23 für 'impia fuerit' nicht mit Brunner 'inemtam rapuerit', sondern 'impiaverit' zu lesen und die daran angeschlossenen Ergebnisse kaum auf Zustimmung rechnen können. M. Kr.

71. In einer kurzen Darlegung 'Zur friesischen Gerichtsverfassung' (Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. XXIX, 467—481) setzt sich Frh. v. Schwerin mit den Ansichten seiner Gegner Jäkel und Heck auseinander.

M. Kr.

72. P. Ildefons Herwegen untersucht im 40. Heft der von U. Stutz herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen (Stuttgart 1907) 'das Pactum des hl. Fructuosus von Braga', d. h. das als Anhang zu dessen *Regula communis* überlieferte Klostergründungsformular, einen Vertrag zwischen Mönchen und Abt, und verfolgt sein Fortleben und seine Wandlungen als Abtwahlinstrument und Professformular in den wenigen erhaltenen Urkunden (dabei einer bisher ungedruckten und der von Ewald, N. A. VI, 227 ff. veröffentlichten) bis zum Ende des 10. Jh. Kann hier auch auf den rechtsgeschichtlichen Inhalt der sorgfältigen und scharfsinnigen Arbeit nicht eingegangen werden, so seien doch die Einwirkungen Germanischer Rechtsgedanken auf das Pactum und die Analogien mit dem Westgothischen Rechte hervorgehoben, auf die der Verf. hinweist. Mit einem der Westgothischen Formulare (Zeumer, *Formulae* p. 595) berührt sich das Pactum in dem Wortlaut einiger Formeln (vgl. S. 25).

W. L.

73. Wider Jostes' wenig wahrscheinliche Deutung der *winileodi* (N. A. XXXIII, 570, n. 213) wendet sich in der Zeitschr. f. D. Wortforschung X, 200—202 W. van Helten, ohne freilich alle Bedenken, die der bisherigen Auffassung als 'Gesellschaftslieder' entgegenstehen, heben und ohne die Schlussworte des Kapitulares von der 'minuatio sanguinis' erklären zu können.

E. St.

74. Die Studie von Adolf Hofmeister über 'Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reichs' (Unter-